



Kanton Schaffhausen

# Berufsauslagen Quellensteuerpflichtige 2023 bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

Kantons- und Gemeindesteuern, direkte Bundessteuern

PID-Nr.:

Name, Vorname:

Arbeitsort / Strasse

## 1. Allgemeine Angaben

1.1 Arbeitgeber, Arbeitsort, Arbeitspensum, Erwerbsdauer

### Dauer der Erwerbstätigkeit

ganzjährig  nicht ganzjährig

Tag Monat Tag Monat

von T T M M bis T T M M

von T T M M bis T T M M

Arbeitspensum

in %

\_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_

## 2. Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte inkl. Kosten bei Wochenaufenthalt (in der Regel begrenzt auf 240 Tage)

2.1 öffentliche Verkehrsmittel / Abonnement Bahn/Bus (sofern nicht durch Arbeitgeber bezahlt)

von \_\_\_\_\_ nach \_\_\_\_\_ CHF \_\_\_\_\_

2.2 Fahrrad, Kleinmotorrad bis 50 cm<sup>3</sup>, pauschal CHF 700.–

2.3 Kosten für privates Fahrzeug  geleastes Fahrzeug

Arbeitsweg von \_\_\_\_\_ nach \_\_\_\_\_ km/Tag     Anzahl Tage     =     km  
    ×     =     km

Total Kilometer pro Jahr,  Auto  Motorrad 50cm<sup>3</sup>  
Km-Ansatz: Auto 70 Rp./Km, Motorrad über 50 cm<sup>3</sup> 40 Rp./Km

Total     km

2.4 Total abzugsfähige Fahrkosten \*\*\* Begründung für die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges für den Arbeitsweg (s. Wegleitung S. 23, Ziff. B 2.3)

- Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels  Zeitersparnis von über 1 Std./Tag bei Benützung des privaten Motzf.  
 Fussmarsch von insgesamt mehr als 1,5 km je Arbeitsweg  Unzumutbarkeit ÖV wegen Krankheit/Gebrechen  
 Regelm. Benützung/Bereithaltung des priv. Motzf. auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitgebers (Bestätigung beiliegen)

CHF Kantonsteuer   
CHF Bundessteuer   
max. CHF 6'000  
max. CHF 3'200

## 3. Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung

3.1 Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht:

Wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen

Tage auswärtige Verpflegung à CHF 7.50, max. CHF 1'600.–/Jahr

Wenn die Verpflegung voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht:

Tage auswärtige Verpflegung à CHF 15.–, max. CHF 3'200.–/Jahr

3.2 bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht-/Nachtarbeit

Schichttage à CHF 15.–, max. CHF 3'200.–/Jahr

Die vorstehenden Abzüge 3.1 bis 3.2 dürfen nicht kumuliert werden.

## 4. Weiterbildungs- und Umschulungskosten

Für mit der Berufsausübung zusammenhängende Weiterbildungs- und Umschulungskosten.

## 5. Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Unterkunft: Ortsübliche Auslagen für ein Zimmer

Mehrkosten für Nachtessen à CHF 15.–, max. 3'200.–, sofern keine Küche vorhanden

Die Fahrkosten sind in den Ziffern 2.1 bis 2.3 zu deklarieren

## 6. Total der Berufsauslagen